

Beschl.-Nr: 8  
STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 17.11.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

---

Betreff: **Abfallwirtschaft;  
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung)  
- Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2024 bis 2027**

1. Vom Vortrag über die Kalkulation der Abfallgebühren für die Periode 2024 bis 2027 wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: JA 42 NEIN 0**

---

Landshut, den 17.11.2023

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche  
Abfallentsorgung der Stadt Landshut  
(Abfallgebührensatzung)  
vom  
[Datum der Ausfertigung]**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Landshut (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.2016 (ABl. S. 251) mit Änderung vom 26.11.2019 (ABl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa) gilt die Gebührensatzung für die Benutzung der Problemabfallsammelstelle der Stadt Landshut (ProSa-Gebührensatzung).“

2. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei vierzehntäglich einmaliger Abfuhr der Restabfallbehältnisse durch das Personal der Stadt je

1.	60 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	106,80
2.	120 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	213,72
3.	240 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	427,32
4.	770 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.371,12
5.	1.100 l	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	1.958,76
6.	10 cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	17.807,04
7.	15 cbm	Restabfallbehältnis jährlich	Euro	26.710,56“



§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Landshut, den *[Datum der Ausfertigung]*

STADT LANDSHUT

Alexander Putz  
Oberbürgermeister